

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Neubewilligung des Wasserkraftwerkes an der Wertach bei Fluss-km 43,775 durch die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen**

**Bekanntmachung**

Mit Schreiben vom 28.04.2020 beantragte die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG zum Weiterbetrieb der o.g. Wasserkraftanlage sowie die Genehmigung der nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Tatbestände:

- Austausch des Rechens und der Rechenanlage am Kraftwerk (Verringerung des Stababstandes von 40 mm auf 20 mm)
- Errichtung einer Fischabstiegsmöglichkeit
- Sanierung und Ertüchtigung der bestehenden Fischaufstiegsanlage

Die Triebwerksanlage hat eine Ausbaufallhöhe von 6,00 m. Die Wertach soll bis auf eine Höhe von 590,00 m ü. NN zum Betrieb des Wasserkraftwerkes auf Grundstück Fl.Nr. 3966/5 der Gemarkung Türkheim aufgestaut werden. Zur Erzeugung elektrischer Energie können max. 21 m<sup>3</sup>/s Wasser über die Turbinen abgearbeitet werden.

Die Bewilligung soll bis 31.12.2051 befristet erteilt werden.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, in der Zeit **vom 28.06.2021 bis einschließlich 27.07.2021** beim Markt Türkheim, 86842 Türkheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen (Auslegungsfrist),
2. die Planunterlagen ebenfalls in der Zeit **vom 28.06.2021 bis einschließlich 27.07.2021** zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar sind,
3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 10.08.2021** beim Markt Türkheim, 86842 Türkheim, oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind, da mit Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten bei dem noch bekanntzugebenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Türkheim,

Christian Kähler  
1. Bürgermeister